



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 93/15

Luxemburg, den 3. September 2015

Urteil in der Rechtssache C-398/13 P
Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Kommission

Der Gerichtshof bestätigt die Gültigkeit der Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen

Der Unionsgesetzgeber war berechtigt, diese Verordnung als Reaktion auf Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen über den Handel mit solchen Erzeugnissen zu erlassen

Die Verordnung über den Handel mit Robbenerzeugnissen (Grundverordnung)¹ schützt die grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Inuit-Gemeinschaften, die die Robbenjagd als festen Bestandteil ihrer Kultur und Identität betreiben. In diesem Rahmen gestattet sie das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen in der Union grundsätzlich nur dann, wenn sie aus einer Jagd stammen, die von diesen Gemeinschaften traditionsgemäß und zum Lebensunterhalt betrieben wird.

Die Inuit Tapiriit Kanatami, eine Vereinigung, die die Interessen der kanadischen Inuit vertritt, und eine Reihe weiterer Vereinigungen und Einzelpersonen, die Robbenerzeugnisse herstellen und vertreiben, mit Sitz oder Wohnsitz in verschiedenen Ländern haben vor dem Gericht der Europäischen Union die Durchführungsverordnung² zur Grundverordnung angefochten. Sie haben geltend gemacht, die Grundverordnung sei rechtswidrig, so dass es keine Rechtsgrundlage für die Durchführungsverordnung gebe.

Mit Urteil vom 25. April 2013³ hat das Gericht die Klage der Inuit Tapiriit Kanatami sowie der weiteren Vereinigungen und Einzelpersonen abgewiesen. Diese haben daraufhin beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts eingelegt.

Mit seinem heutigen Urteil **weist der Gerichtshof das Rechtsmittel in vollem Umfang zurück.**

Der Gerichtshof stellt erstens fest, dass das Gericht zu Recht davon ausgegangen ist, dass die Rechtmäßigkeit der Grundverordnung anhand der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihres Erlasses zu beurteilen ist, so dass insoweit, entgegen dem Vorbringen der Inuit Tapiriit Kanatami sowie der weiteren Vereinigungen und Einzelpersonen, der Zeitpunkt des Verordnungsvorschlags der Kommission nicht maßgeblich ist. Im Rahmen einer gegen einen Rechtsakt wie die Grundverordnung gerichteten Klage bildet nämlich nicht dieser Vorschlag, der im Lauf des Rechtsetzungsverfahrens Änderungen unterliegt, den Gegenstand der Rechtmäßigkeitskontrolle durch den Unionsrichter, sondern der am Ende dieses Verfahrens vom Unionsgesetzgeber erlassene Rechtsakt.

Zweitens führt der Gerichtshof aus, dass die Rechtsmittelführer zu Unrecht geltend machen, dass die Ausführungen in den Erwägungsgründen der Grundverordnung nicht genügten, um die Heranziehung von Art. 95 EG zu rechtfertigen, und dass das Gericht die von der Kommission

¹ Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über den Handel mit Robbenerzeugnissen (ABl. L 286, S. 36). Diese Verordnung war Gegenstand einer ersten Klage ([T-18/10](#)), die das Gericht mit Beschluss vom 6. September 2011 als unzulässig abgewiesen hat. Gegen diesen Beschluss wurde beim Gerichtshof ein Rechtsmittel ([C-583/11 P](#)) eingelegt, das er mit Urteil vom 3. Oktober 2013 zurückgewiesen hat (siehe Pressemitteilung Nr. [123/13](#)).

² Verordnung (EU) Nr. 737/2010 der Kommission vom 10. August 2010 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 (ABl. L 216, S. 1).

³ Urteil des Gerichts vom 25. April 2013, Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Kommission (Rechtssache [T-526/10](#), siehe Pressemitteilung Nr. [55/13](#)).

während des gerichtlichen Verfahrens gemachten Angaben nicht habe berücksichtigen dürfen. Er weist insoweit darauf hin, dass sich die Begründung von Rechtsakten mit allgemeiner Geltung darauf beschränken kann, die Gesamtlage anzugeben, die zu ihrem Erlass geführt hat, und die allgemeinen Ziele zu bezeichnen, die mit ihnen erreicht werden sollen. Daher war der Unionsgesetzgeber im vorliegenden Fall berechtigt, sich auf eine allgemeine Darstellung der Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen über die Vermarktung von Robbenerzeugnissen und der sich daraus ergebenden Störungen des Funktionierens des Binnenmarkts (die nach Ansicht des Gesetzgebers den Erlass der Grundverordnung rechtfertigten) zu beschränken. Insbesondere war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, Zahl und Identität der Mitgliedstaaten anzugeben, deren nationale Regelung zum Erlass dieses Rechtsakts führte. Da die Begründung der Grundverordnung für sich genommen ausreicht, kann dem Gericht nicht vorgeworfen werden, dass es bei seiner Prüfung die von der Kommission während des gerichtlichen Verfahrens unterbreiteten zusätzlichen Informationen zum Stand der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die zum Erlass dieser Verordnung führten, berücksichtigt hat.

Überdies konnte das Gericht auf der Grundlage der Informationen, die sich sowohl aus der Begründung der Grundverordnung als auch aus den von der Kommission vorgenommenen und von den Rechtsmittelführern vor dem Gerichtshof nicht beanstandeten Präzisierungen ergeben, feststellen, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Grundverordnung Unterschiede zwischen den nationalen Vorschriften über den Handel mit Robbenerzeugnissen bestanden, die geeignet waren, den freien Verkehr dieser Erzeugnisse zu behindern. Das Gericht hat daraus zu Recht geschlossen, dass diese Unterschiede das Tätigwerden des Unionsgesetzgebers auf der Grundlage von Art. 95 EG rechtfertigen konnten, der es dem Gesetzgeber erlaubt, im Hinblick auf eine Angleichung der nationalen Regeln der Mitgliedstaaten Rechtsakte zu erlassen, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts zum Gegenstand haben.

Drittens weist der Gerichtshof darauf hin, dass sich der Schutz des durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährten Eigentumsrechts nicht auf bloße kaufmännische Interessen oder Aussichten bezieht, sondern auf vermögenswerte Rechte, aus denen sich eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht. Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass die Rechtsmittelführer sich lediglich auf die bloße Möglichkeit berufen haben, Robbenerzeugnisse in der Union zu vermarkten, ohne die ihres Erachtens durch die Grundverordnung beeinträchtigten Rechte zu benennen.

Viertens ist der Gerichtshof der Ansicht, dass Art. 19 der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker⁴ – wonach die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, bevor sie Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen beschließen oder durchführen, die sich auf diese Völker auswirken können, deren Zustimmung einholen sollen – als solchem keine rechtliche Verbindlichkeit zukommt und dass auch die Grundverordnung keine Verpflichtung enthält, dieser Vorschrift zu genügen.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

⁴ Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, angenommen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen mit der Resolution 61/295 vom 13. September 2007.